

II-624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

23.5.1967

268/A.B.

zu 286/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten P r e u ß l e r und Genossen,
betreffend die Bestrafung von Tierquälern.

-.-.-.-.-

Die mir am 21. April 1967 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Preußler und Genossen, No. 286/J, betreffend die Bestrafung von Tierquälern, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Ich halte es für ein Gebot der Sittlichkeit, jedes empfindende Lebewesen schon um seiner selbst willen vor der Zufügung unnötiger Qualen zu schützen. Darüber hinaus zeigt sich in der Mißhandlung wehrloser Tiere eine Gefühlsroheit des Täters, die als solche schon Strafe verdient, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Einzelfall gegen ein Tier oder einen Menschen richtet.

Die Tierquälerei wird zwar auch schon jetzt in den einzelnen Landestierschutzgesetzen mit Strafe bedroht, jedoch - abgesehen von einem Sonderfall im Vorarlberger Landestierschutzgesetz - nur als Verwaltungsübertretung. Meiner Meinung nach trägt die ziemlich unterschiedliche Regelung der Tierquälerei in den einzelnen Landestierschutzgesetzen und das Fehlen gerichtlicher Tatbilder dem von der Allgemeinheit anerkannten erheblichen Unrechtsgehalt der Tierquälerei nicht genügend Rechnung. Dieser Ansicht war auch die Strafrechtskommission, die gerichtliche Strafdrohungen gegen einzelne Formen der Tierquälerei vorgeschlagen hat. Es wurden daher auch in die Strafgesetzentwürfe 1964 und 1966 Bestimmungen aufgenommen, nach denen zumindest die vorsätzlich begangene Tierquälerei mit gerichtlicher Strafe bedroht wird. Diese Bestimmungen sind - wenigstens hinsichtlich der vorsätzlichen Tierquälerei - im Begutachtungsverfahren zum Strafgesetzentwurf v.J. 1964 gutgeheißen worden. In Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Ansicht bin daher auch ich der Meinung, daß eine solche gerichtliche Strafdrohung geschaffen werden soll.

Zu 2.: Wenn ich auch für die Schaffung einer gerichtlichen Strafbestimmung gegen Tierquälerei eintrete, muß ich doch darauf hinweisen, daß den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob die Bundesgesetzgebung hiezu überhaupt berufen ist. Auch von seiten mehrerer Bundesländer wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen über Tierquälerei im Strafgesetzentwurf erhoben. Um eine end-

268/A.B.

- 2 -

zu 286/J

gültige Klärung dieser Frage herbeizuführen, hielt ich es für das beste, zunächst gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG. ein verbindliches Gutachten des Verfassungsgerichtshofes über die Kompetenz zur Erlassung einer solchen gerichtlichen Tierschutzstrafbestimmung einzuholen. Die Bundesregierung hat auf meinen Antrag auch bereits am 25. April 1967 beschlossen, zur Feststellung der Gesetzgebungskompetenz an den Verfassungsgerichtshof heranzutreten. Es wird sohin zunächst von der Entscheidung dieses Gerichtes abhängen, ob, und von dem Fortschreiten der Strafrechtsreform, wann das Bundesministerium für Justiz eine Regierungsvorlage mit gerichtlichen Strafbestimmungen gegen Tierquälerei einbringen kann und wird.

-.-.-.-